

CHRISTOPH PFLAUMBAUM  
CAROLIN ROCKS  
CHRISTIAN SCHMITT  
STEFAN TETZLAFF (Hg.)

# Ästhetik des Zufalls

Ordnungen des  
Unvorhersehbaren  
in Literatur und Theorie

Germ  
HD  
-----  
Ae 2

Universitätsverlag  
WINTER  
Heidelberg

Universität Tübingen  
Brechtbau-Bibliothek

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung  
der Fritz Thyssen Stiftung

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Ästhetik des Zufalls. Einleitung und Auswahlbibliographie .....   | 7   |
| <i>Paradigmen</i>   |     |
| EVA-MARIA JUNG<br>Leerstellen des Zufalls – Wissenschaftsphilosophische Überlegungen<br>zum Zufälligen in den Naturwissenschaften und der Literatur .....                       | 29  |
| DENNIS BORGHARDT<br><i>Ens necessarium</i> versus <i>ens contingens</i> . Strategien zur Bekämpfung<br>des Zufalls in der frühneuzeitlichen Antikenrezeption und Ästhetik ..... | 43  |
| FRIEDRICH WELTZEN<br>Autopoiesis. Der intendierte Kontrollverlust in kreativen Prozessen .....  | 59  |
| THOMAS APOLTE<br>Der Zufall in der Wirtschaftstheorie .....   | 77  |
| <i>Lektüren</i>   |     |
| SABINE SEELBACH<br>Die Schwarzen Schwäne von Caerleon. Vom Umgang<br>mit dem Ungewissen in mittelalterlichen Erzählungen .....  | 91  |
| PETER SCHNYDER<br>„What a lucky chapter of chances!“ <i>Tristram Shandy</i> ,<br>die Schweizer und das Problem der Namensgebung .....   | 107 |
| SEBASTIAN MEIXNER<br>Die Notwendigkeit der Apostrophe. Metaleptische Strukturen in<br>Johann Wolfgang Goethes <i>Die Leiden des jungen Werthers</i> .....                       | 121 |
| CAROLIN ROCKS<br>Der dramatische ‚Finger des Ohngefährs‘.<br>Oder: Die Verschwörung gegen den Zufall in Schillers <i>Fiesko</i> .....   | 139 |
| MICHAEL AUER<br>(Ver)fassungsfragen. Recht und Zufall<br>in den <i>Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten</i> .....  | 159 |

ISBN 978-3-8253-6389-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2015 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg  
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany  
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen  
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem  
und alterungsbeständigem Papier

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:  
[www.winter-verlag.de](http://www.winter-verlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| SIGRID G. KÖHLER & FLORIAN SCHMIDT<br>Glück und Größe des Rechtsgefühls.<br>Zur Ästhetik juristischen Handelns bei Kleist .....  | 177 |
| STEFAN TEITZLAFF<br>Zufall und Modell. Zur Differenz der sekundären<br>modellbildenden Systeme Romantik und Realismus .....  | 193 |
| CHRISTIAN SCHMITT<br>Glücksschmiede. Kontingenz und Selbstbestimmung<br>bei Adalbert Stifter und Gottfried Keller .....  | 209 |
| ANTJE QUAST<br>Zufall, Anfang, Anfängen. Wie Moderne<br>das Verhältnis von Zufälligkeit und Materialität reflektiert .....   | 227 |
| MATTHIAS SCHAFFRICK<br>Zufallstreifer. Einschluss und Ausschluss des Zufalls<br>bei Ernst Jünger und Edlef Köppen .....  | 237 |
| ANJA GERIGK<br>Das Glück der Kontingenz – Ethos vs. Erzählmechanik? .....  | 257 |
| CHRISTOPH PFLUMBAUM<br>Zufälliges Überleben. Autobiographisches Erzählen<br>im Schatten der Shoah (Klüger, Reich-Ranicki, Améry) .....   | 271 |
| JAN SÖHLKE<br>Fallgeschichten der Moral: Zum Verhältnis von Korruption und Kontingenz .....  | 295 |
| ANNEROSE KESSLER<br>Zufall als ‚Methode des Lebendigen‘. Décalomanie,<br>Farbspur und Naturerfindung bei Max Ernst und Gerhard Richter .....   | 309 |
| GREGOR HERZFELD<br>Was Cage zufällt. Musik zwischen Prä- und Indetermination .....   | 327 |
| MARTIN NIES<br>„Was die Welt im Innersten zusammenhält“ – Fragmentierte<br>Ordnungen, vernetzte Welten: Zufall und Kausalität in<br><i>Short Cuts</i> -Narrationen der Gegenwart ..... | 341 |
| JULIANE BLANK<br>Schoko oder Vanille? Zur Rolle von zufälligen<br>Lesentscheidungen im interaktiven (Web-)Comic .....  | 359 |
| Zu den Beiträgerinnen und Beitragern .....   | 377 |

# Glück und Größe des Rechtsgefühls. Zur Ästhetik juridischen Handelns bei Kleist

Sigrid G. Köhler & Florian Schmidt

„Ich fühle mich! Ich bin!“<sup>1</sup> – so heißt es programmatisch in Herders kleinem Text *Zum Sinn des Gefühls* aus dem Jahre 1769. Mit dieser gegen Descartes' berühmtes *dictum* gerichteten Wendung rekapituliert und pointiert Herder die sich im 18. Jahrhundert vollziehende Abkehr der Ästhetik von Vernunft und Verstand. Am Anfang des Ich und damit auch der Erkenntnis steht das Gefühl, so die zentrale Botschaft. Kognitives Wissen geht demzufolge auf Wahrnehmungsprozesse zurück, die in einem inneren Verarbeitungsprozess synthetisiert werden, das Ich formiert sich auf der Grundlage eines ‚Selbstgefühls‘. Das Gefühl wiederum ist aus dieser Perspektive immer schon mehr als nur sinnliche Wahrnehmung.<sup>2</sup> Diskursgeschichtlich bewegt sich Herder mit seiner Privilegierung des Gefühls auf einem Feld, das im 18. Jahrhundert von unterschiedlichen Disziplinen der Philosophie aufgerollt worden ist: der Ästhetik, der Moralphilosophie und dem Empirismus beziehungsweise Sensualismus. Das Gefühl formiert sich in diesem Diskursfeld als eine Art innere Instanz, die zuweilen auch als innerer Sinn bezeichnet wird. Analytisch ist es nicht einzuholen, und seine isolierte Betrachtung eine heuristische Setzung, denn das Gefühl oder der innere Sinn sind immer schon Teil eines Komplexes innerer Vorgänge, die einer kulturellen und sozialen Dynamik ausgesetzt sind und entsprechend durch sie geformt werden.<sup>3</sup>

1 Johann Gottfried Herder: *Zum Sinn des Gefühls*, in: Ders.: *Werke*, Bd. 4, *Schriften zu Philosophie, Literatur, Kunst und Altertum (1774–1787)*, hg. von Jürgen Brummack/Martin Bollacher, Frankfurt a. M. 1994, S. 235–242, S. 236.

2 Vgl. einschlägig Johann Gottfried Herder: *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele. Bemerkungen und Träume (Erster und Zweiter Versuch)*, in: Ders.: *Werke*, Bd. 4, S. 327–393, künftig als EE zitiert. Vgl. zur Konzeptualisierung des Gefühls bei Herder auch die Kommentare von Jürgen Brummack zu den einschlägigen Texten (etwa zu *Zum Sinn des Gefühls*, *Plastik*, *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele*, *Über Bild, Dichtung und Fabel*) im selben Band. Speziell zu den inneren Synthetisierungsprozessen der Seele beziehungsweise des inneren Sinns bei Herder vgl. Ulrich Gaier: *Herders Systemtheorie*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 23,1 (1998), S. 3–17.

3 Einen guten Überblick zum Stellenwert des Gefühls bei zentralen Autoren des 18. Jahrhunderts, u. a. zu Shaftesbury, Hutcheson, Hume, Smith und Rousseau, liefert das Handbuch *Klassische Emotionstheorien*, hg. von Hilge Landweer/Ursula

Die Fundierung der Erkenntnis im Gefühl formuliert für Herder zunächst eine anthropologische Konstante. Aus geschichtsphilosophischer Perspektive – und die läuft bei Herder als Bildungstheoretiker immer mit – markiert sie zugleich einen anthropologischen Idealzustand, der im Zuge der Ausdifferenzierung (fast) verloren worden ist. Seine Verkörperung findet dieser Idealzustand in den „große[n] Menschen“, so ist bei Herder zu lesen. Diese können aufgrund ihrer „tiefen Empfindungen“ zu „tiefe[n] Kenntnisse[n]“ (EE 378) gelangen. Große Menschen, dies liegt in ihrer Natur, sind zugleich auch ‚gute‘ Menschen, schließlich ist die Kraft der Erkenntnis immer auch eine des Wollens. Erkennen führt zu handeln (EE 375). Moral, Gefühl/Ästhetik und Erkenntnis bedingen sich also – und genau darin liegt Herder zufolge die „Glückseligkeit im Heroismus“ (EE 377).<sup>4</sup>

### Den Zufall genießen (Kleist und Kant)

In einem frühen Text aus dem Jahre 1799, nämlich dem *Aufsatz, den sichern Weg des Glücks zu finden und ungestört – auch unter den grössten Drangsalen des Lebens – ihn zu geniessen*, wendet sich Kleist auf ganz ähnliche Weise dem Konnex von Tugend, Gefühl und Glück zu. Zunächst wird die Frage des Glücks in dem als Brief angelegten Text den Tugendlehren des 18. Jahrhunderts entsprechend ganz aristotelisch beantwortet: Wahres Glück, also kein äußeres, durch den „Zufall“<sup>5</sup> bedingtes Glück ist nur auf dem Weg der Tugend als inneres Glück zu erlangen. Dem zeitgenössischen Kontext folgend ist dies auch ein Bildungsweg. Seinem misanthropen Briefpartner rät der Schreiber Kleist deshalb zur Lektüre.

Die Fluchtlinie von Bildung, Tugend und Glück wird im Laufe des Aufsatzes dann aber mehrfach gestört, zunächst durch eine Darstellungsreflexion, die gleichsam schon Kants Theorie des Erhabenen aufruft:<sup>6</sup> Tugend, so Kleist, ist ein „Hohes, Erhabenes, Unnennbares“ (AG 303), für das sich kein Wort oder Bild

Renz, Berlin 2012. Aus dem deutschsprachigen Kontext wird allerdings nur Kant berücksichtigt, einen Beitrag zu Herder gibt es nicht.

4 Die Ausführungen zu den großen Menschen beziehungsweise zum Heroismus früherer Zeiten leiten im Kontext von *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele* Herders Entwurf einer Genieästhetik ein, denn im Genie, das potenziell in jedem Menschen angelegt ist, speisen sich Erkennen, Empfinden und Handeln gerade aus ‚einer Kraft‘ (vgl. EE 380–389).

5 Heinrich von Kleist: *Aufsatz, den sichern Weg des Glücks zu finden und ungestört – auch unter den grössten Drangsalen des Lebens – ihn zu geniessen*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe. Zweibändige Ausgabe*, hg. von Helmut Sembdner, Bd. 2, München 2001, S. 301–315, S. 302, künftig als AG zitiert.

6 Ganz ähnlich verortet Dehrmann den Glücks-Aufsatz (gegen die in der Forschung natürlich längst kontrovers diskutierte Kant-Krise). Vgl. Mark-Georg Dehrmann: *Die problematische Bestimmung des Menschen. Kleists Auseinandersetzung mit einer Denkfigur der Aufklärung im ‚Aufsatz, den sichern Weg des Glücks zu fin-*

finden lässt. Dargestellt werden müsste mit der Tugend zugleich eine „geheime göttliche Kraft, die den Menschen über sein Schicksal erhebt“ (AG 305f.). Ihre Anschauung findet die Tugend bei Kleist dann aber doch – und dies bezeichnenderweise ganz ähnlich wie bei Herder im „Charaktergemälde großer erhabener Menschen“ (AG 313). Mit dem Rekurs auf das Erhabene legt Kleist jedoch Herders ästhetisch fundierte Anthropologie der großen Menschen als eine Darstellungsproblematik offen. In dieser Wende zeigt sich denn auch seine Abkehr von den bildungstheoretischen respektive geschichtsphilosophischen Perspektiven des 18. Jahrhunderts. Im Text wird dies explizit, wenn nach der Genese der großen Menschen gefragt wird. Nicht Bildung und Tugend, sondern Zufälle bringen sie hervor: „daß sie so berühmt geworden sind“, so Kleist, „haben sie dem Zufall zu danken, der ihre Verhältnisse so glücklich stellte, daß die Schönheit ihres Wesens wie eine Sonne daraus hervorstieg.“ (AG 314)

Mit dem Verweis auf den Zufall werden allerdings auch gleich zwei Deutungsmöglichkeiten angeboten, wie dieser am Werk sein könnte: als Initiator einer bestimmten Lebenskonstellation, in der Menschen ihre Größe beweisen können, und/oder als Initiator einer spezifischen Situation, in der ihre Größe allererst zur Darstellung kommt. Die Anlage zur tugendhaften Handlung selbst ist also nicht Resultat des Zufalls, dafür aber die Möglichkeit ihrer Ausführung. Und dies hat nicht unerhebliche Folgen für das Glück, denn auch dieses, selbst wenn es inneres Glück ist und insofern durch tugendhaftes Handeln bedingt wird, hängt dann vom äußeren glücklichen Umstand ab, der die Handlung ermöglicht. Im Text selbst wird diese letzte Konsequenz nicht formuliert. Wohl aber zeigt sich in der Rede über das Glück eine Verschiebung, die nicht mehr so sehr den Weg oder das kontinuierliche Streben nach Glück in den Mittelpunkt stellt als die Wirkung des Glücksmomentes selbst, der geradezu als ein Moment des Selbstgenusses entfaltet wird:

Diese Genüsse, die Zufriedenheit unsrer selbst, das Bewußtsein guter Handlungen, das Gefühl unsrer durch alle Augenblicke unsers Lebens vielleicht gegen tausend Anfechtungen und Verführungen standhaft behaupteten Würde, sind fähig, unter allen äußeren Umständen des Lebens, selbst unter den scheinbar traurigsten, ein sicheres tiefgefühltes und unzerstörbares Glück zu gründen. (AG 305)

Ein solches Genießen seiner selbst findet sich erstaunlicherweise auch bei Kant, und zwar in seiner Theorie des Erhabenen.<sup>7</sup> In der Erfahrung des Erhabenen wird die Unangemessenheit eines Gegenstandes für die Einbildungskraft durch die Vernunft überwunden, d.h. es geht um die Unmöglichkeit, Vernunftideen zur

*den', im 'Michael Kohlhaas' und der 'Herrmannsschlacht', in: DVjs 81 (2007), S. 193–227, S. 195.*

7 Unter den zahlreichen Publikationen zu Kleist und Kant vgl. grundlegend Bernhard Greiner: *Kleists Dramen und Erzählungen. Experimente zum 'Fall' der Kunst*, Tübingen 2000 und Tim Mehigan: *Heinrich von Kleist. Writing after Kant*, Rochester 2011.

Anschauung zu bringen.<sup>8</sup> Das Subjekt wird sich in seinem Urteil über diese Diskrepanz seiner eigenen Unabhängigkeit von Sinnlichkeit und Empirie, wenn man so will: vom Zufall, bewusst. Bemerkenswert ist, dass dieses Urteil im „Gefühl, daß wir reine selbständige Vernunft haben“ (KU 125, AA 258) angezeigt wird.

Das Gefühl, von Kant definiert als „Fähigkeit, Lust oder Unlust bei einer Vorstellung zu haben“<sup>9</sup>, verbindet Ästhetik und Moralphilosophie, deren Verschränkung sich in Kants Werk seit den vorkritischen, am Moralsensualismus der schottischen Tradition und vor allem auch an Rousseau orientierten Schriften bis in die drei Kritiken verfolgen lässt.<sup>10</sup> Zwar geht aus dem Gefühl bei Kant keine objektive Erkenntnis hervor, auch taugt es nicht als Letztbegründung für moralische Gesetze.<sup>11</sup> Gleichwohl kommt Kant um das Gefühl systematisch nicht herum. Es fungiert als ästhetisch-empirischer Indikator für den Rückbezug eines Falls auf Gesetze beziehungsweise Regeln, so dass Fälle, die der „Verstandeseinsicht zufällig sein mögen, [...] als notwendig angesehen werden müssen“ (KU 19, AA 180), und es kann auf diese Weise zu praktischen Handlungen führen. Das Gefühl der Lust zeigt eine Angemessenheit und somit Übereinstimmung an, sei es die Zweckmäßigkeit des Objekts für die Erkenntnisvermögen (Ästhetik) sei es die „Übereinstimmung [...] unserer Handlung mit dem Pflichtgesetze“<sup>12</sup> (Moral). An diesem Punkt zeigt sich also die Schnittstelle zwischen Moral und Ästhetik, die in Kants Theorie des Erhabenen explizit wird, nämlich im „Gefühl für (praktische) Ideen“ (KU 135, AA 265), das mit dem ‚moralischen Gefühl‘ zusammenfällt. Letzteres leitet das praktische Handeln an und ermöglicht so die Umsetzung des Vernunftgesetzes, also der ‚praktischen Ideen‘, ohne aber das Gesetz selbst zu begründen.<sup>13</sup> Die Lust beziehungsweise der Selbstgenuss des Erhabenen – die „augenblickliche[] Hemmung der Lebenskräfte und darauf sogleich folgende[] desto stärkere[] Ergießung derselben“ (KU 106, AA 245) – müsste entsprechend auch dem moralischen, pflichtgemä-

8 Vgl. Immanuel Kant: *Kritik der Urteilkraft*, hg. von Heiner F. Klemme, Hamburg 2009, S. 124, AA 258, künftig unter der Angabe von Seitenzahl und der Paginierung der Akademie-Ausgabe als KU zitiert.

9 Immanuel Kant: *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten. Erster Teil*, hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 2008, S. 15, AA 211.

10 Vgl. dazu einschlägig Birgit Recki: *Ästhetik der Sitten. Die Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant*, Frankfurt a. M. 2001, zu den vorkritischen Schriften S. 11–42.

11 Vgl. Immanuel Kant: *Kritik der praktischen Vernunft*, hg. von Horst D. Brandt/Heiner F. Klemme, Hamburg 2003, bes. das Kapitel *Von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft*, S. 97–120, A 126–159.

12 Immanuel Kant: *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil*, hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 2008, S. 33, AA 399.

13 Vgl. zum moralischen Gefühl das Kapitel *Ästhetische Vorbegriffe der Empfänglichkeit des Gemüts für Pflichtbegriffe überhaupt* (Kant: *Tugendlehre*, S. 32–37, AA 399–403).

ßen Handeln zukommen, in dem sich das Subjekt als freies, d.h.: qua Vernunft über den Zufall erhabenes genießt.<sup>14</sup>

Und im Recht? Wie steht es um das Verhältnis von Rechtsnormen zu Gefühl und Zufall? Zunächst ist Kontingenzbewältigung eine der Funktionen des Rechts. Es macht einzelne Sachverhalte systematisch beschreibbar, um sie unter eine Rechtsnorm subsumieren zu können, aus der die Rechtsfolgen hervorgehen. Die Subsumtion des Falls unter das Gesetz gehört für Kant zur objektiven Erkenntnis und ist Aufgabe der bestimmenden Urteilskraft, und eben nicht des Gefühls beziehungsweise der reflektierenden Urteilskraft.<sup>15</sup> Ein ‚Rechtsgefühl‘, das wie in Moral und Ästhetik das ‚Passen‘ von Sachverhalt und Norm anzeigt, kennt Kant nicht, weil sich ihm die Frage nach den Grenzen der objektiven Erkenntnis im Recht überhaupt nicht stellt, d.h. die Möglichkeit eines nicht eindeutig subsumierbaren Falles wird nicht in Betracht gezogen. Von der Seite des Rechtssubjekts aus gedacht spielt das Gefühl ebenfalls keine Rolle, weil in Kants Logik Rechtspflichten von Tugendpflichten gerade darin unterschieden sind, dass sie vom Subjekt nicht innerlich vollzogen werden müssen, d.h. die Einhaltung des Rechts wird nicht durch ein Gefühl für das Recht, sondern durch die Sanktionen, mit denen es bewehrt ist, gewährleistet.<sup>16</sup> Gleichwohl kennt Kant eine „erlaubte[ ] *Rechtsbegierde*“<sup>17</sup>, die einer ‚Idee des Rechts‘ empirische Wirklichkeit verschaffen will, also auf die Einrichtung eines positiven Rechts abzielt, das dem Zufall Rechtssicherheit entgegensetzt. Damit gäbe es dann doch auch eine subjektive Seite des Rechts. Auch das Recht hätte in gewisser Weise Teil an der Subjektkonstitution. Dies zeigt sich in vielen Texten um 1800. Die subjektive Seite drückt sich, so soll am Beispiel von Kleist gezeigt werden, in einem Fühlen oder Empfinden des Rechts aus und sie muss sich, ganz im Sinne der juristischen Kontingenzbewältigung, am Zufall bewähren.

14 Vgl. zum Selbstgenuss bei Kant Birgit Recki: *Wie fühlt man sich als vernünftiges Wesen?*, in: *Pathos, Affekt, Gefühl. Die Emotionen in den Künsten*, hg. von Klaus Herding/Bernhard Stumpfhaus, Berlin 2004, S. 274–294, bes. S. 288–292.

15 Vgl. zu dieser Differenz KU 19, AA 179, zur rechtlichen Relevanz vgl. Gottfried Gabriel: *Subsumierende und reflektierende Urteilskraft. Zur Vermittlung zwischen Allgemeinem und Besonderem im Justizsyllogismus*, in: *Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre*, hg. von dems./Rolf Gröschner, Tübingen 2012, S. 1–24.

16 Vgl. zu Kants Rechtsbegriff *Rechtslehre*, S. 37–42, AA 229–233.

17 Immanuel Kant: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, hg. von Reinhardt Brandt, Hamburg 2000, S. 194, AA 270.



Dem Zufall ausgesetzt: Rechtsgefühl und Urteilsbildung (Kleist)

Der Zufall ist längst zu einem Topos der Kleistforschung geworden, auf einen konzeptuellen Nenner lässt er sich deswegen aber längst nicht bringen. So reichen die zufälligen, plötzlich eintretenden oder gar unerhörten Begebenheiten in ihrer Semantisierung „vom bloß Nicht-Notwendigen bis zum ganz Unwahrscheinlichen“<sup>18</sup>. Dies gilt auch für die Kleist-Texte, in denen das Recht thematisch wird. Folgt man der systematischen Unterscheidung zwischen Zufall als faktischer Realisierung eines Nicht-Notwendigen und Kontingenz als Register möglicher, aber nicht vollzogener Realisierungen,<sup>19</sup> so erweisen sich die für die Rechtsthematik zentralen Kleist'schen Zufälle als solche faktischen, in der empirischen Welt angesiedelten Begebenheiten, die in ihrer Rekurrenz die Kontingenz der Kleist'schen Erzählwelten ausstellen, will sagen: Die Annahme einer stabilen Ordnung und entsprechend die Möglichkeit eines umfassenden objektiven Wissens um diese Ordnung wird durch den Zufall in Frage gestellt, mit dem Effekt, dass in der Folge die Urteilsbildung in den Blick rückt, d.h. die Frage, wie eine Begebenheit im Urteil auf die normative Ordnung zu beziehen ist. An die Stelle objektiver Erkenntnis, so könnte man mit Kant (und gegen Kant) sagen, tritt angesichts dieses durch den Zufall verursachten Mangels zwangsläufig dann die subjektive Erkenntnis – und mit ihr das Gefühl.<sup>20</sup>

Kann es aber so ein ‚Rechtswissen‘ aus dem Gefühl geben? Insofern positives Recht als eine von Menschen gemachte, normative Ordnung der Kontingenzbewältigung dient, steht es nicht einfach als ein weiterer thematischer Aspekt neben dem Zufall in Kleists Texten, sondern es formuliert dessen Gegenpart. Es ist systematisch auf diesen bezogen und gehört als konstitutiver Teil der menschlichen Ordnung zur eingerichteten Welt dazu.<sup>21</sup> Die Problematisierung objektiver Erkenntnis betrifft aber auch die Rechtswelt und ihre Urteile. Zur Disposition steht mit dem Zufall die juristische Urteilsfindung als Subsumtion eines (Zu)Falls unter eine Rechtsnorm. Auch rechtliche Urteile gründen dann auf subjektiver Er-

18 Peter Schnyder: *Zufall*, in: *Kleist-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, hg. von Ingo Breuer, Stuttgart 2009, S. 379–382, S. 378.

19 Vgl. Margareta Kranz: *Zufall*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, hg. von Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel, Basel 2004, Sp. 1408–1412.

20 Zur wechselseitigen Durchdringung von Gefühl und Wissen vgl. auch Christian Moser: *Verfehlte Gefühle. Wissen – Begehren – Darstellen bei Kleist und Rousseau*, Würzburg 1993. Allerdings liest Moser diese Verwebung immer schon als Bedingung für das Fehlgehen der Gefühle.

21 Diese Sichtweise schließt an die Forschungsperspektiven zur Rechtsthematik bei Kleist an, wie sie insbesondere in den 1980er Jahren angestoßen wurde, nämlich das Recht bei Kleist nicht als Gewalt, sondern als konstruktives Prinzip sozialer Organisation zu lesen, vgl. die Beiträge in den Kleist-Jahrbüchern 1985 und 1988/89.

kenntnis und Gefühl. Damit stellt sich allerdings die Frage, wie das rechte/richtige Gefühl überhaupt gefunden wird. Seine Zuspitzung hat dieser Zusammenhang bei Kleist – in der *Familie Schroffenstein* (1802/03) und im *Michael Kohlhaas* (1808/10) – im Begriff des ‚Rechtgefühls‘<sup>22</sup> gefunden. Da das Gefühl (als innerer Sinn) aber nicht isoliert auftritt, sondern mit Wahrnehmung und kognitivem Wissen verwoben und dazu noch kulturellen und sozialen Dynamiken ausgesetzt ist, ist es natürlich auch nicht untrüglich – und die Dynamik der konfliktuösen Welten bei Kleist auf dem Weg.

### Gefühlsurteile und Wahrsprechen in *Die Familie Schroffenstein*

Schon in Kleists erstem Drama wird der Zufall zur Herausforderung an Recht und Gefühl. Rechtlicher Bezugsrahmen ist zunächst einmal ein privatrechtlicher Erbvertrag zwischen zwei Häusern der Familie von Schroffenstein, demzufolge der Besitz eines Hauses automatisch auf das andere übergeht, sollte es ohne männliche Nachkommen bleiben.<sup>23</sup> Ziel und Zweck des Erbvertrags ist es, den Besitz der Familie zu sichern, nicht zuletzt gegen den Zufall. Ein solcher löst die Handlung des Stückes dann auch aus: Ein Sohn des Hauses Rossitz ertrinkt, jedoch entziehen sich den Figuren die genauen Todesumstände. Der Zufall wird zum Rechtsfall, weil der Rossitz'sche Patriarch Rupert der Verwandtschaft im Haus Warwand gegenüber ein profundes Misstrauen hegt, das die Untersuchung der ‚Sache‘ bestimmt. Die Umstände des Unglücksfalls werden vor dem Hintergrund dieses Misstrauens als Zeichen eines Verbrechens gedeutet.<sup>24</sup> Zuletzt bestätigt ein ‚Geständnis‘, was zumindest für Rupert je schon feststand, nämlich dass sein Gegenspieler Sylvester das Kind habe ermorden lassen, um sich qua Erbvertrag den Besitz zu sichern. Dieses Fehltrug motiviert Rupert zu einem Fehdezug gegen den unschuldigen Sylvester. Er ergreift damit aus seiner Perspektive (und auch im historischen Kontext) das adäquate Rechtsmittel. Er handelt jedoch aus

22 Kleist schreibt durchgängig ‚Rechtgefühl‘ (ohne Fugenzeichen). Es handelt sich dabei um eine regional bedingte linguistische Variante zu ‚Rechtsgefühl‘ wie es etwa bei Ernst Ferdinand Klein, *Ueber die Natur und den Zweck der Strafe*, in: *Archiv des Criminalrechts* 2,1, Halle 1799, S. 74–112 zu finden ist. Vgl. auch das Lemma ‚Rechtsgefühl‘ im *Deutschen Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm* (dwb.uni-trier.de, letzter Zugriff 02.01.2014). Kleists *Kohlhaas* wird hier als Beleg für ‚Rechtsgefühl‘ geführt.

23 Zum Erbvertrag beziehungsweise der Erbverbrüderung des Spätmittelalters vgl. Wolfgang Sellert: *Erbvertrag*, in: hrgdigital.de (*Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Web, letzter Zugriff 22.09.2014).

24 Zur Rolle der Unzuverlässigkeit der Sprache dabei vgl. Hinrich C. Seeba: *Der Sündenfall des Verdachts* [1970], in: *Kleist's Aktualität. Neue Aufsätze und Essays 1966–1978*, hg. von Walter-Müller-Seidel, Darmstadt 1978, S. 104–150.

dem Affekt, also ohne „Besinnung“<sup>25</sup> und folgt damit einer Handlungslogik der Übereilung, von der auch die Ermittlung der ‚Sache‘ geprägt war, deren zerstörerische Dynamik das Stück in die Katastrophe treibt und der dann auch das Rechtsgefühl trotz aller ‚Größe‘ letztlich nicht standhalten können.

Rupert werden im Text andere Figuren gegenübergestellt, die ihr Handeln nicht aus Hass und Misstrauen, sondern aus einem ‚Rechtsgefühl‘ motivieren. Als erstes treten Ruperts Sohn Ottokar und der einem dritten Haus zugehörige Jeronimus auf. Vor dem Verfahrensdefizit der Übereilung ist ihr Rechtsgefühl allerdings nicht gefeit. Sie geraten wegen ihrer divergierenden ‚Rechtsgefühle‘ in Streit. Ottokar hat die Fallkonstruktion beziehungsweise Rechtswahrheit seines Vaters und damit auch die Übereilung übernommen, so dass der Bezug von Fall, Norm und Rechtsfolge in Schieflage gerät. Jeronimus hingegen ist von der Unschuld Sylvesters überzeugt und kündigt als Rechtsfolge an, das „Gefühl des Rechts“ (FS 141) zu „bewaffne[n]“ (FS 140) und eine Gegenfehde auszurufen. Aber auch Jeronimus erweist sich in der Folge als „Falschmünzer der Gefühle“ (FS 143), denn er schwenkt bald auf die Linie der Rossitz’schen Wahrheit ein. Eigentlich sind beide Figuren ‚Falschmünzer‘, weil – um im Bild zu bleiben – eine Seite der Medaille nicht stimmt, nämlich die der ‚Sache‘, die aus dem Zufall konstruiert worden ist. Das Rechtsgefühl als subjektiver Aspekt des Verhältnisses von Fall und Norm beziehungsweise Rechtsfolge geht fehl, weil es von der Dynamik des Misstrauens und der Übereilung erfasst wird. Es wird zur Angriffsfläche für den Zufall.

Die ganze Konstellation des Stückes ist so angelegt, dass die Figuren den Zufall nicht durch ein objektives Wissen bändigen können. Statt Übereilung scheint dann das Anhalten und Aussetzen der Handlung die angemessenere Option zu sein.<sup>26</sup> Eine solche retardierende Handlungslogik wird für die Figuren Sylvester und dann auch Agnes und Ottokar entworfen. Die ultimative Unterbrechung zeigt sich in Sylvesters Ohnmacht.<sup>27</sup> Als Sylvester die Nachricht überbracht wird, der Anstiftung zum Mord schuldig zu sein, ist die Situation, faktisch unschuldig und anscheinend juristisch überführt zu sein, für ihn begrifflich respektive rational unauflöslich.<sup>28</sup> Die Reflexion als handlungsleitende Instanz wird in der Ohnmacht buchstäblich außer Kraft gesetzt und der Geist auf seinen „Urquell“ (FS 899) zurückverwiesen. Der Urquell scheint einen präreflexiven Anfang zu

25 Heinrich von Kleist: *Die Familie Schroffenstein. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, Bd. 1, S. 49–152, V. 76, künftig unter der Angabe des Verses als FS zitiert.

26 Schon Seeba stellt einen „Wettlauf zwischen Analyse und Aktion“ fest, ohne allerdings das Gefühl für die ‚Analyse‘ stark zu machen (Seeba: *Sündenfall des Verdachts*, S. 132).

27 Zur Ohnmacht bei Kleist und ihren Implikationen für die Subjektkonstitution vgl. Helmut J. Schneider: *Standing and Falling in Heinrich von Kleist*, in: *MLN* 115,3 (2000), S. 502–518.

28 Vgl. Peter Michelsen: *Die Betrogenen des Rechtsgefühls*, in: *Kleist-Jahrbuch* (1992), S. 64–80, S. 70.

bezeichnen, mit Herder könnte man sagen: den Grund des Selbst, das Selbstgefühl, aus dem der Geist seine Kraft schöpft.<sup>29</sup> Die Rückkehr aus der Ohnmacht wird als ein Wohlsein (vgl. FS 864f.), als Selbstgenuss erfahren – und sie verleiht „Heroenkraft“ (FS 900).

Auch in Kleists kleinem Text *Von der Überlegung* (1810), wird das Gefühl ähnlich in Stellung gebracht. Nicht Überlegung oder Reflexion steht am Anfang des Handelns, sondern die „Kraft, die aus dem herrlichen Gefühl quillt“<sup>30</sup>. Kontext dieser Reflexion über das Gefühl ist der „Kampf mit dem Schicksal“<sup>31</sup> (genauer gesagt mit dem Zufall), das Handeln wird entsprechend als ein agonales dargestellt, in dem es auf unmittelbares Reagieren ankommt. Was aber für den Kampf gilt, gilt nicht unbedingt für die Ordnung des Rechts, die in ihrer Verbindlichkeit intersubjektiv nachvollziehbar sein muss. Rechtliches Handeln setzt deshalb ein Moment des Innehaltens und Prüfens voraus, das in Sylvesters Ohnmacht offenbar im Rekurs auf das *Gefühl* besteht.<sup>32</sup> Angesichts des Dilemmas, sich unschuldig zu fühlen und juristisch überführt zu sein, liegt in der Ohnmacht die Möglichkeit, die Integrität des Selbst zu wahren, ohne das Recht zu verletzen. Darin zeigt sich seine ‚Größe‘.

Die beiden anderen Figuren, die im Text die retardierende Handlungslogik repräsentieren, sind Agnes und Ottokar. In ihren Gesprächen geht es jedoch nicht so sehr um den Selbstbezug, sondern vor allem auch um die Wahrheitsfindung, zunächst im juristischen Sinn. Einzige ‚Beweismittel‘ sind Aussagen, die sich allerdings nur auf das Gefühl berufen und nur durch die Wahrhaftigkeit des fühlenden Subjekts beglaubigt werden. Entsprechend ist von Anfang an entscheidend, „heiter, offen wahr“ (FS 751) zu sprechen und so die Wahrheit des Selbst beziehungsweise des Gefühls zu zeigen. Diese wird im Text vor allem ästhetisch ‚erkannt‘, wenn etwa Agnes’ Seele für Ottokar „ein schönes Buch“ (FS 1269) ist, das dem Leser nichts verbirgt als „das / Geheimnis nur von seiner eignen Schönheit“ (FS 1278f.). Die Relevanz der Ästhetik bleibt aber nicht auf die Liebesgeschichte beschränkt, denn gerade in der Rechtssache kommt es darauf an, sich wahr zu zeigen und wahr zu sprechen. Agnes und Ottokar stehen für scheinbar konträre Rechtswahrheiten ein: die jeweils für ihre Väter angenommene Unschuld, die sie aber nicht objektiv, sondern nur subjektiv beglaubigen können,

29 Zum Rückgriff Kleists auf die Gnoseologie des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit vor- oder unbewussten Seelenzuständen der Figuren vgl. Alexander Košenina: *Vorbewußtsein und Traum in Kleists Anthropologie*, in: *Traum-Diskurse der Romantik*, hg. von Peter-André Alt/Christiane Leiteritz, Berlin 2005, S. 232–255. Zur Nähe der im Text aufgerufenen Instanzen zum ‚Gefühl‘ vgl. auch Michelsen: *Die Betrogenen des Rechtgefühls*, S. 71.

30 Heinrich von Kleist: *Von der Überlegung. Eine Paradoxe*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, Bd. 2, S. 337–338, S. 337.

31 Ebd.

32 Ähnlich zur Logik des Verfahrens zwischen Gefühl und Reflexion: Rüdiger Campe: *Verfahren. Kleists Allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden*, in: *Sprache und Literatur* 110 (2012), S. 2–21, S. 5–8.

indem sie sich auf ‚erhabene‘ Gefühle berufen: „Denn etwas gibt’s, das über alles Wähnen, / Und Wissen hoch erhaben – das Gefühl / Ist es der Seelengüte andrer“ (FS 1356–1358). Das Paradox der konträren Gefühlswahrheiten mündet in ein dreimaliges „*Stillschweigen*“ (FS 1396, 1400, 1406), das offenbar Momente einer nicht diskursivierbaren Reflexion markiert. Schließlich kommt es zu einer Art ‚Urteil‘, in dem die Gefühlswahrheiten wechselseitig anerkannt und die Väter ‚freigesprochen‘ werden: „Nun wohl, ‘s ist abgetan. Wir glauben uns“ (FS 1419). Dieses Urteil, das sich als ästhetisches erweist, gründet auf der Wahrhaftigkeit der Subjekte. Folgerichtig kommt es auch nicht zu einer argumentativen ‚Urteilsbegründung‘. An die Stelle einer objektiven juristischen Erkenntnis tritt ein subjektives, ästhetisches Erkennen/Fühlen, das ja, wie Kant formuliert, nicht nur „Privatempfindung“ (KU 65, AA 217) ist, sondern aufgrund seiner Mitteilbarkeit auch Anspruch auf Allgemeingültigkeit beziehungsweise Notwendigkeit erhebt.<sup>33</sup>

Indem sich das Gefühl in der wahren Rede manifestiert, wird umgekehrt, d.h. von der Seite der urteilenden Subjekte aus gesehen, eine Haltung der Integrität entwickelt, die sie zumindest temporär über den Zufall erheben kann. Kleists Stück ist ein „Wahrheitsspiel[ ]“<sup>34</sup> auch im Foucault’schen Sinne, nämlich insofern sich die Subjekte im Spiel zwischen Wahrheit, Recht und Selbst/Gefühl formieren.<sup>35</sup> Vor diesem Hintergrund erscheinen Wahrsprechen und Gefühl der Schroffensteins als ein ethischer Selbstbezug, wie er für Foucaults Analyse der Gouvernamentalität zentral ist, d.h. als Regierungstechnik am Knotenpunkt zwischen Macht und Selbst, der hier aber um das Recht erweitert werden muss. Denn Foucault blendet das Recht beziehungsweise ein juristisch entworfenes Subjekt aus seiner Analyse der Macht tendenziell aus, während die Subjekte in Kleists Text ihr ethisches Selbst gerade auf das positive Recht als normativen Bezugsrahmen hin entwerfen.<sup>36</sup>

Paradigmatisch zeigt sich dieser Konnex an der Figur der Eustache, Ruperts Frau. Als Jeronimus einem Lynchmord zum Opfer fällt, wird ihr klar, dass Rupert

33 Vgl. dazu KU 171–177, AA 291–296. Insofern sich die Figuren als ästhetisch empfindende Menschen zeigen, erweisen sie sich trotz des mittelalterlichen rechtshistorischen Kontextes als Figuren des 18. Jahrhunderts.

34 Greiner: *Kleists Dramen und Erzählungen*, S. 55. Vgl. zu den Bezügen zu Kants Ästhetik ebd., S. 54–74.

35 Vgl. zur irreduziblen Verschränktheit von Veridiktion, Gouvernamentalität und Selbstpraktiken Michel Foucault: *Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84*, Frankfurt a. M. 2012, S. 22–24 und ders.: *Hermeneutik des Subjekts. Vorlesungen am Collège de France (1981/82)*, Frankfurt a. M. 2009, S. 314.

36 Zu einer solchen Erweiterung der gouvernementalen Regierungspraxis vgl. Sigrid G. Köhler: *Der Vertrag als ‘Technik’, ‘Gefühl’ und ‘Idee’. Kontraktualismus und postsouveräne Regierungskunst bei Michel Foucault, Heinrich von Kleist und Adam Müller*, in: *Staatssachen/Matter of State. Fiktionen der Gemeinschaft im langen 19. Jahrhundert*, hg. von Arne De Winde/Sientje Maes/Bart Philipsen, Heidelberg 2014, S. 325–341 (im Druck).

diesen nicht nur billigt, sondern sogar in Auftrag gegeben hat. Sie verurteilt die Tat. In ihrer emphatischen Rede fällt sie zunächst ein ästhetisches und moralisches Urteil über das ‚häßliche‘ und ‚verächtliche‘ Werk (FS 1809), aus dem sich ihr ‚Richterspruch‘ (FS 1818) ergibt: ‚Du bist ein Mörder‘ (FS 1819). Nun ist Eustache zu einem Rechtsurteil institutionell natürlich überhaupt nicht befugt. Dass sie sich dennoch rhetorisch zum Subjekt eines solchen emporschwingt, verdankt sich dem ‚Rechtgefühl‘, das ‚über alles siegt‘ (FS 1814). Es ist erhaben über andere Gefühle und Verhältnisse, in denen die Figur steht – ihr Rechtsgefühl richtet auch über den ‚Herr[n]‘ und den ‚Gatte[n]‘ (FS 1816). Es fordert, wie man in Weiterführung von Kant sagen könnte, die empirische Verwirklichung einer ‚Idee des Rechts‘ ein, also die Einhaltung des positiven Rechts in einer kontingenten Welt. Die Figur genießt und gefällt sich in dieser Selbsterhebung: ‚Daß ich in meiner Unschuld hoch mich brüste‘ (FS 1813). Folgt man dem Grimm’schen Wörterbuch,<sup>37</sup> so klingt mit dem Brüsten sowohl ein Moment der Selbstaffektion als auch ein Trotzen an, also eine Art ‚Bewaffnung‘ der ‚wahren Rede‘, die dem Subjekt gegen die äußeren Umstände deren Artikulation und damit eine ethisch/rechtliche Selbstkonstitution ermöglicht. Im Rechtsgefühl liegt ‚la pleine jouissance de soi-même‘ beziehungsweise ‚la parfaite souveraineté de soi sur soi‘<sup>38</sup>, die die ‚Größe‘ dieser Figur ausmacht – und sie so über den Zufall erhebt.

### Die Herrschaft des Rechtsgefühls im *Michael Kohlhaas*

Mit dem Kohlhaas findet diese Subjektformation aus dem Recht einen weiteren Protagonisten in der Kleist’schen Figurenwelt. Erneut manifestiert sich die Formierung als ‚Selbstgenuss im Urteil‘. Mit Eustache teilt Kohlhaas neben dem Rechtsgefühl zunächst – angesichts des erlittenen Unrechts, d.h. des abgeschlagenen Verfahrens – auch die fehlende rechtliche Handhabe. Im Gegensatz zur Ersteren bleibt Kohlhaas in seiner Urteilsbildung jedoch nicht verhaftet, sondern sucht die rechtliche Ermächtigung zum Handeln. Zudem wird der Konflikt dieses Mal von der privatrechtlichen Ebene des Erbvertrags und der Familienfehde, welche *Die Familie Schroffenstein* dominiert, auf die staatsrechtliche verschoben. Der Text radikalisiert also auf zweifache Weise das sich aus dem Rechtsgefühl ergebende Spannungsfeld von Selbstformation, Urteilsbildung und Handlungsmacht: indem er nach dem Wissen und Erkennen des Rechtsgefühls stärker auch das Handeln/Wollen in den Blick nimmt und indem er mit dem staatsrechtlichen Bezugsrahmen die Souveränität des Rechtsgefühls zur Debatte stellt, d.h. da-

37 Vgl. das Lemma ‚sich brüsten‘ in: [dwb.uni-trier.de](http://dwb.uni-trier.de) (*Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm*, Web, letzter Zugriff 19.03.2014).

38 Michel Foucault: *Histoire de la sexualité II. L’usage des plaisirs*, Paris 1984, S. 43.

nach fragt, wie weitreichend die Ermächtigung durch das Rechtsgefühl ist und wem die Macht der Rechtssetzung zukommt. Kohlhaas, der zu Beginn explizit als „Muster eines guten Staatsbürgers“<sup>39</sup> dargestellt wird, glaubt sich schließlich „mit seinen Kräften der Welt in der Pflicht verfallen“ (MK 16) zu sein, also nicht nur für sich und seine eigene Integrität, sondern auch für die ‚zukünftige Sicherheit‘ seiner ‚Mitbürger‘ (ebd.) handeln zu müssen.<sup>40</sup>

Dieses Erprobungsfeld des Rechtsgefühls wird in der für Kleist typischen Weise und wie schon in der *Familie Schroffenstein* durch die Rekurrenz des Zufalls bespielt. Allein bis der die Handlung bestimmende Konflikt am Schlagbaum seinen Rechtsrahmen in Form eines vermeintlich fehlenden Passierscheins und der als Pfand überantworteten Pferde gefunden hat, sind mehrfach Wendungen durch unerwartet hinzukommende Figuren und plötzliche Wetterumschläge eingetreten. Diese verhindern, dass Kohlhaas seinen ersten Eingebungen folgt, nämlich einzulenken oder nachzugeben. Der poetologische Einsatz des Zufalls wird im *Michael Kohlhaas* also derart zugespitzt, dass er Kohlhaas' Rechtsgefühl immer wieder erneut herausfordert.

Dabei bewegt sich das Kohlhaas'sche Rechtsgefühl ähnlich wie das der Figuren in der *Familie Schroffenstein* an der Schnittstelle von Recht, Moral und Ästhetik/Gefühl. Kohlhaas verfügt über ein *zu viel* an Tugend, so heißt es zunächst. Die Präzisierungen der Erzählinstanz machen aber sofort klar, dass dieses Zuviel vor allem sein „Rechtsgefühl“ (MK 9) betrifft. Folgt man dem Konnex von Tugend und Rechtsgefühl, so ist es dann eher ein Zuviel an *Gefühl*, aber eines Gefühls, das explizit auf das Recht, genauer noch, auf das des Staates bezogen ist. Sein Rechtsgefühl regt sich schließlich nicht aufgrund eines erlittenen moralischen Unrechts, sondern weil ihm, so die Kohlhaas'sche Perspektive, sein ‚Recht‘ durch den Staat verweigert wird (MK 28, 45).<sup>41</sup> Wenn Kohlhaas ‚ausschweift‘ (MK 9), von den (staatlich) vorgegebenen Rechtswegen abweicht und Grenzen überschreitet,<sup>42</sup> so also gerade nicht, weil sein Rechtsgefühl, wie es ihm die Figur Luther unterstellt (MK 42), auf ein Übermaß an Affekt und Leidenschaft zurückgeht. Kohlhaas wird vielmehr von Beginn an als ein feinfühlig, in seinen Eingebungen und Handlungen zunächst immer durch das ‚Gefühl‘

39 Heinrich von Kleist, *Michael Kohlhaas. Aus einer alten Chronik*, in: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, Bd. 2, S. 9–103, S. 9, künftig als MK zitiert.

40 Zur staatsrechtlichen Perspektive vgl. z. B. Joachim Rückert: „... *Der Welt in der Pflicht verfallen ...*“. *Kleists Kohlhaas als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme*, in: *Kleist-Jahrbuch* 1988/89, S. 375–403.

41 Zum Rechtsgefühl als ein auf das (positive) Recht bezogenes Gefühl im *Kohlhaas* vgl. z. B. Dieter Huhn/Jürgen Behrens: *Über die Idee des Rechts im Werk Heinrich von Kleists*, in: *Jahrbuch des Wiener Goethe-Vereins, NF* (1965), S. 179–205, Joachim Bohnert: *Kohlhaas der Entsetzliche*, in: *Kleist-Jahrbuch* 1988/89, S. 404–431 oder Johannes F. Lehmann: *Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns*, Freiburg i. Br. 2012, S. 278–295.

42 Vgl. zur Wortbedeutung das Lemma ‚Ausschweifung‘ im Grimm'schen Wörterbuch (dwb.uni-trier.de, letzter Zugriff 29.03.2014).

(MK 16) bestimmter Mensch vorgestellt. Genau dieses ‚Gefühl‘, wenn es sich als ‚Rechtgefühl‘ zeigt, lässt ihn ganz ähnlich wie die recht/Recht fühlenden Figuren in der *Familie Schroffenstein* in seiner Wut und Empörung inne halten, so etwa, als er seine Pferde völlig zerschunden auf dem Gut des Junkers auffindet:

Dem Roßhändler schlug das Herz gegen den Wams. Es drängte ihn, den nichtswürdigen Dickwanst in den Kot zu werfen, und den Fuß auf sein kupfernes Antlitz zu setzen. Doch sein Rechtgefühl, das einer Goldwaage glich, wankte noch; er war, vor der Schranke seiner eigenen Brust, noch nicht gewiß, ob eine Schuld seinen Gegner drücke. (MK 14)

In der Handlung folgen die Befragung des Knechts und die Überprüfung des Sachverhalts. Erst dann reagiert Kohlhaas. Sein Gefühl führt also gar nicht direkt zu einer Tat, sondern leitet das (An)Passen von intuitivem Wissen und Urteil ein, aus dem sich schließlich die Handlung ergeben soll, ein Verfahren, das sich im Verlauf der Erzählung immer wieder wiederholen wird. Kohlhaas’ durch das Rechtsgefühl bedingtes skrupulöses Vorgehen wird in diesem Sinne gerade durch die Metapher der Goldwaage als Abwiegen, -wägen und Ermitteln ins Bild gesetzt.<sup>43</sup>

Dies lädt zu der Frage ein, inwiefern Kohlhaas’ Rechtsgefühl ausschweifend ist, d.h. welche Grenzen es eigentlich überschreitet. Im Text markiert der Entschluss zum „Geschäft der Rache“ (MK 31) den Beginn der Ausschweifung. Die Rede vom ‚Geschäft der Rache‘ geht dabei auf die Erzählinstanz zurück, die damit schon den Rechtsrahmen antizipiert, in dem Kohlhaas zukünftig agieren wird: nämlich den der mittelalterlichen Fehde. Entsprechend ist mit der Rache (im juristischen Kontext) nicht so sehr eine Affekthandlung denn der (privat-) rechtliche Vergeltungsakt<sup>44</sup> bezeichnet, der affektgeleitet sein kann, dem aber im *Kohlhaas* ein wohlüberlegter und gut vorbereiteter Entschluss vorausgeht, wie sich nicht zuletzt an der Rücktrittsklausel zeigt, mit der er den Verkauf seines Hab und Guts absichert (MK 25). Die Figur Kohlhaas selbst begründet ihr Handeln aus dem ‚Gefühl‘, dass ihr Recht widerfahren müsse (MK 28). In diesem Kontext erreicht auch die Beschreibung seines Rechtsgefühls einen vorläufigen Höhepunkt, in dem die Selbst- und Weltwahrnehmung des geschehenen Unrechts unmittelbar ins Verhältnis gesetzt werden: Kohlhaas’ Gefühlshaushalt ist auf der einen Seite durch „Schmerz“ bestimmt, „die Welt in einer so ungeheuren Unordnung zu erblicken“, und gleichzeitig durchzuckt ihn auf der anderen „die innerliche Zufriedenheit, seine eigne Brust nunmehr in Ordnung zu sehen“ (MK 24), die den Schmerz ablöst. Zugrunde liegt dieser Zufriedenheit also ein Urteil, in dem die Diskrepanz von (innerer) Rechtsidee und (äußerem) faktischem Rechtsmissbrauch festgestellt wird. Zugleich wird dieses Urteil zur

43 Vgl. ähnlich Lehmann: *Im Abgrund der Wut*, S. 280f.

44 Vgl. Christine Reinle: *Fehde*, in: [hrdigital.de](http://hrdigital.de) (*Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Web, letzter Zugriff 29.3.2014).



Quelle des Wohlgefallens und Selbstgenusses, die ihn ähnlich wie Eustache und Sylvester als Figur des Erhabenen ausweist.<sup>45</sup>

Im Handlungsverlauf beginnt an dieser Stelle der Fehdezug, Kohlhaas wechselt sozusagen vom Modus des Erkennens in den des Wollens/Handelns, jedoch nicht ohne vom Zufall immer wieder unterbrochen und auf das Prüfen und Erkennen zurückgeworfen zu werden. In der Forschung ist vielfach diskutiert worden, inwieweit die Fehde mit Bezug auf den aufgerufenen Rechtskontext für Kohlhaas als (bürgerlichen) Rosshändler ein legitimes Rechtsmittel ist.<sup>46</sup> Da Kohlhaas aber als feinfühligere Staatsbürger ein Mensch des 18. Jahrhunderts ist,<sup>47</sup> ist die Kontroverse über die historische Adäquatheit des Kleist'schen Erzählens vielleicht ohnehin schon obsolet. Offensichtlich wird stattdessen, dass die Erzählung mit dem Rückgriff auf das mittelalterliche Fehderecht unterschiedliche Rechtssysteme und damit auch Rechtsverständnisse aufeinander prallen lässt. Mit anderen Worten: Es geht vielleicht eher um die im Text selbst wiederholt explizit gemachte Frage, wie Kohlhaas rechtlich zu verorten ist. So schlägt Luther im Rahmen seiner Intervention dem Kurfürsten von Sachsen vor, den aus dem Brandenburgischen stammenden Kohlhaas als „eine fremde, in das Land gefallene Macht“ (MK 49) zu betrachten, um mit ihm in Unterhandlungen treten zu können. Der Konflikt würde bei einer buchstäblichen Auslegung dieses Vorschlags völkerrechtlich beschreibbar und Kohlhaas eine gleichberechtigte souveräne Instanz, auf Augenhöhe mit dem Kurfürsten. Kohlhaas argumentiert jedoch anders. Er begründet seinen Aufruhr gegen den Staat mit Verweis auf die Idee des Gesellschaftsvertrags (MK 47). Das Rechtsmonopol liegt diesem Staatsverständnis zufolge beim Staat. Es kehrt aber zum Einzelnen zurück, so die Kohlhaas'sche Logik, wenn der Staat den Schutz der Gesetze für seine Bürger nicht mehr garantieren kann, so dass diese sich wiederum nicht mehr als Bürger dieses Staates

45 Zum Erhabenen der Figur Kohlhaas vgl. auch Michael Bogdal: *Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas*, München 1991, S. 43–51. Aus dieser Perspektive stellt sich auch die viel gescholtene ‚Maßlosigkeit‘ des Kohlhaas'schen Rechtsgefühls etwas anders da, denn Letzteres ist ja auf Wiederherstellung der Ordnung ausgerichtet und entsprechend nicht materiell motiviert. Das Erhabene lässt sich schließlich nicht vermessen, im Gegenteil, mit dem Einbruch des Zufalls steht die Idee einer verbindlichen Ordnung jedes Mal auf dem Spiel.

46 Vgl. zum rechtshistorischen Kontext immer noch Hartmut Boockmann: *Mittelalterliches Recht bei Kleist. Ein Beitrag zum Verständnis des ‚Michael Kohlhaas‘*, in: *Kleist-Jahrbuch* 1985, S. 84–108.

47 Vgl. mit Blick auf den *moral sense* Dehmann: *Die problematische Bestimmung des Menschen*, mit Bezug auf Kants moralisches Gefühl Rückert: „... *Der Welt in der Pflicht verfallen ...*“ und in Verlängerung des Rousseau'schen *amour de soi* Sigrid G. Köhler: *Das Archiv des Gesellschaftsvertrags. Zur Aktualisierung einer Rechtsfigur von Hobbes' Leviathan bis zu Kleists Michael Kohlhaas*, in: *Gewalt der Archive. Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung*, hg. von Thomas Weitin/Burkhard Wolf, Konstanz 2012, S. 345–370.

betrachten müssen.<sup>48</sup> Kohlhaas handelt also nicht mehr auf dem Boden der Gesetze, sondern „kraft der ihm angeborenen Macht“ (MK 31). Dass diese Macht auch rechtlich zu verstehen ist, zeigt sich an Kohlhaas' wiederkehrendem Rekurs auf das Recht, der seine Handlungen als rechtlich legitime ausweist, indem er sie auf Mandate und Rechtsschlüsse gründen lässt (MK 34, 36, 41), deren rechtlichen Bezugsrahmen er allerdings selbst steckt. Kohlhaas' Ausbruch führt ihn gerade nicht in einen rechtsfreien Raum, auch wenn dies oft mit dem Konzept des dem Gesellschaftsvertrag vorgelagerten Naturzustandes verbunden und der *Kohlhaas* zuweilen so gelesen wird. Dieses Jenseits des Staates ist vielmehr ein naturrechtlicher Zustand, in dem es an einer übergeordneten Instanz mangelt, nicht aber am Recht. Bestimmt wird der Naturzustand durch ein natürliches Privatrecht, das die Relationen der Menschen organisiert. Dem einzelnen Menschen im Naturzustand kommen den Naturrechtslehren zufolge (noch bis Mitte des 18. Jahrhunderts) einem Völkerrechtssubjekt vergleichbar Herrschaftsrechte zu.<sup>49</sup> Dazu gehören u. a. das Strafrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Prozessrecht, Rechte, die Kohlhaas in seinem Fehdezug übernimmt, schließlich geht es ihm nicht um eine Infragestellung des Staates, sondern um die Durchsetzung seiner Rechte.<sup>50</sup> Die Rede von der ‚angeborenen Macht‘ ist dann als Anspielung auf das dem Menschen von Natur aus angedachte Recht und seine natürlichen Herrschaftsrechte zu verstehen. Ausgehend von der Annahme eines Rechtsgefühls werden diese allerdings nicht so sehr aus der Vernunft als vielmehr aus der Natur des Menschen, genauer gesagt aus dem Gefühl begründet, d.h. aus seiner anthropologisch/ästhetischen Bedingtheit.<sup>51</sup> Mit der Übertragung der Rechte erhält der Staat zwar das Rechtsmonopol, inklusive der Aufgabe, es durchzusetzen (und Kontingenz damit zu bannen), nicht aber das Monopol an der Idee einer verbindlichen rechtlichen Organisation sozialer Beziehungen. Diese verbleibt in Form eines gefühlten und den Menschen bedingenden Wissens als subjektive Seite des objektiven Rechts im Menschen respektive im Staatsbürger – und sie bleibt dem Zufall ausgesetzt.

48 Zum rechtshistorischen Kontext der Erzählung vgl. die Überblicksdarstellung von Bernd Hamacher: *Michael Kohlhaas*, in: *Kleist-Handbuch*, S. 97–106.

49 Jan Schröder: *Privatrecht und öffentliches Recht. Zur Entwicklung der modernen Rechtssystematik in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag*, hg. von Hermann Lange/Knut Wolfgang Nörr/Harm Peter Westermann, Tübingen 1993, S. 961–974.

50 In der Forschung setzt an dieser Stelle – zu Recht – vielfach die Deutung des Kohlhaas als Selbsthelfer und damit die Debatte um das Widerstandsrecht an. (Vgl. z. B. Rückert: „... *Der Welt in der Pflicht verfallen* ...“ und Bogdal: *Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas*). Weniger in den Blick gerät dabei aber die Frage, wie Kohlhaas' Impuls, sich die Souveränität der Rechtssetzung anzueignen, systematisch zu fassen ist, wie also Naturrecht, Rechtsgefühl und Anthropologie zusammenhängen.

51 Angedeutet wird die Kompatibilität von Naturrecht und Rechtsgefühl auch bei Bogdal: *Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas*, S. 37.

Begrifflich oder konzeptuell ist die Idee eines ‚gefühlten Rechtswissens‘ nicht zu fassen. Tugend (und in der Verlängerung gilt dies auch für das Rechtsgefühl) zeigt sich nur in ihrer Veranschaulichung, in einem „herrlichen Charaktergemälde“ (AG 313), im Bild eines großen, erhabenen Menschen, wie ja schon in Kleists Glücks-Aufsatz zu lesen ist. Dass Kohlhaas ein solcher Mensch sein könnte, daran lässt der Text keinen Zweifel. Er wird gleich zu Beginn als „außerordentliche[r] Mann“ (MK 9) vorgestellt. In seiner Hybris bezeichnet sich Kohlhaas gar als „Herr“ (MK 36), der auf „große Dinge“ (MK 26) eingestellt ist. Und auch seine Geschichte selbst ist ein „außerordentliche[r] Fall“ (MK 49), insofern sie vorführt, wie der Zufall Kohlhaas’ Herausforderung der staatlichen Souveränität möglich macht. Gegen die Souveränität des Staates steht die des Kohlhaas’schen Rechtsgefühls, das seinen Bezug zur Idee des Rechts nicht verliert, mit dem Effekt, dass Kohlhaas am Ende die Frage nach seiner ‚Zufriedenheit‘ (MK 102) bejahen kann. Mit anderen Worten: Kohlhaas’ ‚Glück‘ liegt wie schon bei den Schroffenstein’schen Figuren im Zufall. Von Seiten des (modernen) Rechtsstaates, das erzählt der Text auch, ist die Souveränität und Größe eines solchen subjektiven Rechtsgefühls jedoch nicht zu tolerieren, so dass Kohlhaas’ Bruch des Landfriedens schließlich mit dem Tod bestraft wird. Für Kohlhaas ist dies aber kein Unglück, da das Recht am Ende wieder eingesetzt ist: „[Z]ufrieden“, ja „überwältigt von Gefühlen“ (MK 102) steht er auf dem Richtplatz.